

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 042/FB4/2014/LP-VI



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	13.10.2014	nicht öffentlich
Ortschaftsrat	18.11.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.12.2014	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Abwägung und Satzungsbeschluss zur Aufhebung des
Bebauungsplans "Am Graben"

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hat die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Stellungnahmen aus T 1 bis T 6 und G 1 bis G 4 (Anlage 1) beinhalten keine Anregungen und Hinweise und werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan „Am Graben“ als Satzung.
3. Die Begründung zur Aufhebung der Satzung vom 20.06.2014 wird gebilligt.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die mit dem Bebauungsplan „Am Graben“ verfolgten Planziele zur Schaffung eines kleineren Wohngebiets konnten in der Vergangenheit bis auf den Bau von 4 Einfamilienhäusern an der Straße Siedlung nicht umgesetzt werden.

Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht kann der Bebauungsplan aufgehoben werden. Nach der Eigenart der näheren Umgebung entspricht das Gebiet entlang der Straßen Am Ring und Siedlung einem Wohngebiet. Zulässig sind damit alle im § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt in einem der Aufstellung analogen Verfahren.

Der Bebauungsplan lag im Zeitraum vom 15.07. bis 16.08.2014 öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

Von Seiten der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben gegen die Aufhebung der Satzung keine Einwände. Die Stellungnahmen sind im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zusammengestellt.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Graben“ wird frühestens im Januar 2015 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam.

Anlage

- Entwurf der Aufhebungssatzung
- Begründung vom 20.06.2014 zur Aufhebung der Satzung

Hinweis:

Der aufzuhebende Bebauungsplan „Am Graben“ liegt im Fachbereich 4 Bau und Stadtentwicklung, im Rathaus, Zimmer 205 sowie in den Sitzungen des Ortschaftsrates / Bauausschusses / Stadtrats zur Einsichtnahme aus.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis			
Bauausschuss	Ja 5	Nein 0	Enthaltung 0	Befangen 0
Ortschaftsrat	Ja 8	Nein 0	Enthaltung 0	Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg				

Aufhebung des Bebauungsplans „Am Graben“

ABWÄGUNG vom 01.12.2014

Auswertung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans „Am Graben“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Zum Planverfahren: (Kurzfassung)	07.04.2014	Beschluss Nr. 22/2014 zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens und Offenlagebeschluss (Vorberatung im Bauausschuss am 10.03.2014 und im Ortschaftsrat am 28.01.2014)
	04.07.2014	Öffentliche Bekanntmachung des o.g. Beschlusses
	15.07.- 16.08.2014	Offenlage des Bebauungsplans „Am Graben“
	10.07.2014	Schreiben zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von Seiten der Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis		
			BA	OR	SR
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 14.08.2014 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung keine Bedenken und Hinweise	Kenntnisnahme				
T 1.2 Amt für ländliche Neuordnung Plangebiet befindet sich innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Kospa-Pressen, keine Hinweise der Teilnehmergemeinschaft Kospa-Pressen	Kenntnisnahme				
T 1.3 Umweltamt T 1.3.1 SG Abfall/Bodenschutz keine Einwände	Kenntnisnahme				
T 1.3.2 SG Immissionsschutz keine Bedenken	Kenntnisnahme				
T 1.3.3 SG Naturschutz Naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme				
T 1.3.4 SG Wasserrecht Belange nicht betroffen	Kenntnisnahme				
T 2 Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen vom 12.08.2014 aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken	Kenntnisnahme				
T 3 AZV „Mittlere Mulde“ vom 16.07.2014 keine Einwände	Kenntnisnahme				
T 4 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 15.08.2014 keine Einwände	Kenntnisnahme				
T 5 Mitnetz Strom mbH vom 24.07.2014 keine Bedenken	Kenntnisnahme				

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA OR SR		
T 6 Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation (GDMcom) mbH vom 10.07.2014 keine Einwände	Kenntnisnahme				

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1.1.1, T 1.2, T 1.3.1 bis T 1.3.4, T 2 bis T 6 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja: 5 Ja: 8 Ja:
Nein: 0 Nein: 0 Nein:
Enth.: 0 Enth.: 0 Enth.:

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Graben“ nicht berührt werden:

- Landesdirektion Sachsen

Nachbargemeinden Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis		
			BA	OR	SR
G 1 Große Kreisstadt Delitzsch vom 22.07.2014 keine Einwände	Kenntnisnahme				
G 2 Stadt Wurzen vom 15.07.2014 Planungshoheit nicht berührt	Kenntnisnahme				
G 3 Gemeinde Doberschütz vom 15.07.2014 Belange nicht berührt	Kenntnisnahme				
G 4 Gemeinde Zschepplin vom 04.09.14 keine Einwände oder Hinweise	Kenntnisnahme				
		... die Stellungnahmen G 1 bis G 4 zur Kenntnis zu nehmen.	Ja: 5 Nein: 0 Enth: 0	Ja: 8 Nein: 0 Enth: 0	Ja: Nein: Enth.:

Nachfolgend genannte Gemeinden äußerten sich im Rahmen der Offenlage nicht, so dass davon ausgegangen wird, dass deren Belange von der Aufhebung des B-Planes „Am Graben“ nicht berührt werden:

- Stadt Taucha
- Gemeinde Jesewitz
- Gemeinde Thallwitz
- Gemeinde Krostitz
- Gemeinde Schönwölkau

Satzung (Entwurf)

**über die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Graben“ in Eilenburg,
Ortsteil Kospa**

(Aufhebungssatzung)

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung am 06.10.2014 die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Graben“ als nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Der Bebauungsplan „Am Graben“ vom Dezember 1993 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung erstreckt sich auf die Flurstücke 22/5, 77/2, 77/7, 318/30, 26/8, 26/13, 26/15, 26/16, 26/23, 26/29, 26/33, 26/34, 26/35, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 29/3, 29/4, 29/5, 29/10, 29/11, 29/12, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 36/5, 36/9, 36/10, 36/11, 39/2, 358/34, 359/33, 365/32, 519/26, 520/26, 521/26, 522/26, 524/26, der Flur 1, Gemarkung Kospa-Pressen (Plan vom 17.09.2014, Anlage).

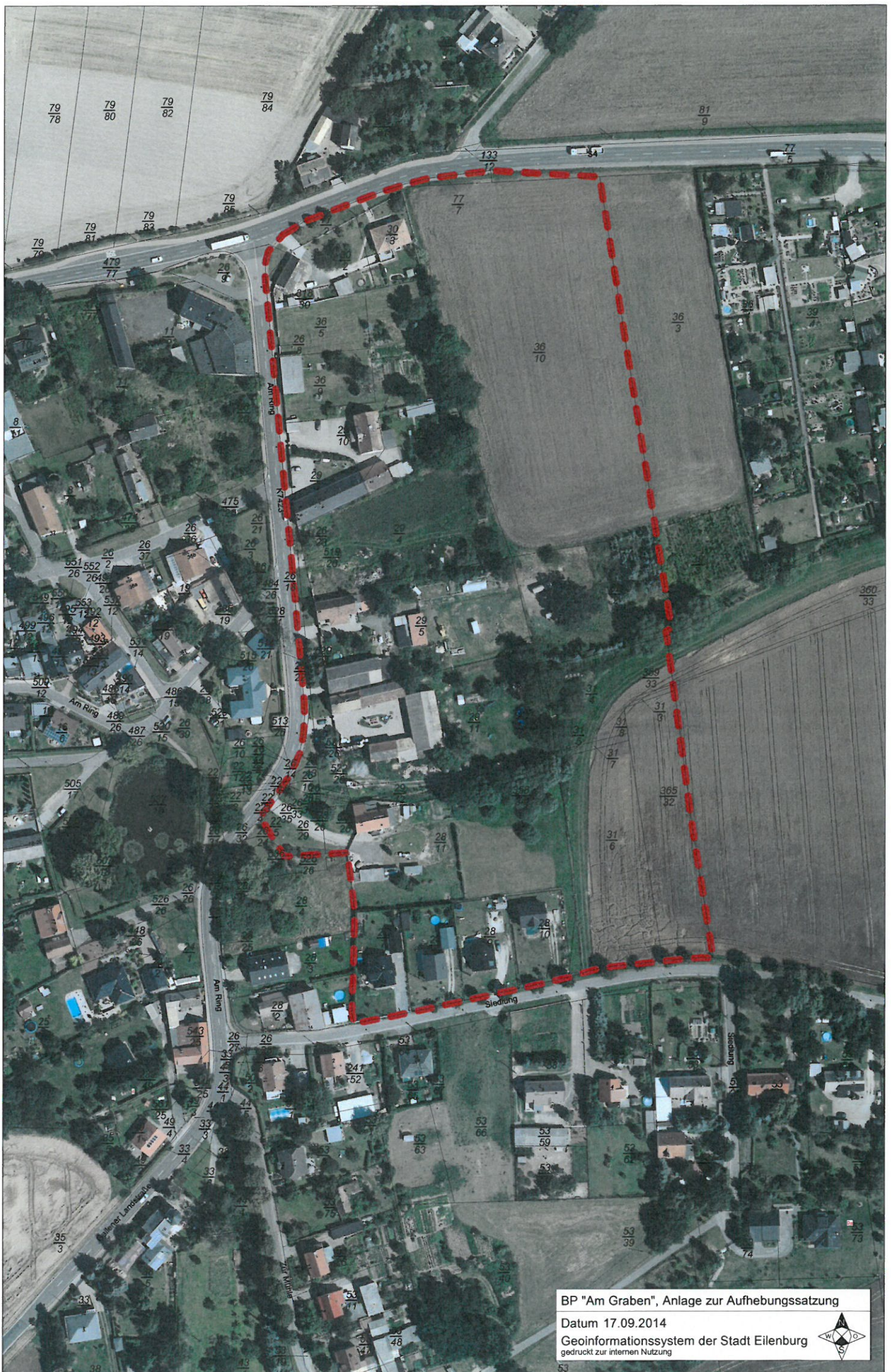
**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg, den ...

Wacker
Oberbürgermeister

(Siegel)



BP "Am Graben", Anlage zur Aufhebungssatzung

Datum 17.09.2014

Geoinformationssystem der Stadt Eilenburg
gedruckt zur internen Nutzung



**Bebauungsplan „Am Graben“ in Eilenburg, Ortsteil Kospa
Begründung für die Aufhebung der Satzung**

Bebauungsplan „Am Graben“ in Eilenburg, Ortsteil Kospa

Begründung für die Aufhebung der Satzung

Die mit dem seit 07.04.1996 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Graben“ verfolgten Plan-ziele zur Schaffung eines kleineren Wohngebiets konnten in der Vergangenheit bis auf den Bau von 4 Einfamilienhäusern an der Straße Siedlung nicht umgesetzt werden. Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht kann der Bebauungsplan aufgehoben werden. Nach der Eigenart der näheren Umgebung entspricht das Gebiet entlang der Straßen Am Ring und Siedlung einem Wohngebiet. Zulässig sind damit alle im § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen.

Da mit der Aufhebung keine Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt werden, kann die Aufhebung dieser Planung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Damit werden die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nur einstufig durchgeführt.

20.06.2014